

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 239/72

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Hausfrau Hildeburg M [REDACTED], L [REDACTED], Haus Nr. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter
1. und 2. Instanz: Rechtsanwalt Heinz T [REDACTED],
[REDACTED] Mü [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED] II -
- Prozeßbevollmächtigter
3. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma B [REDACTED] T [REDACTED] AG- W [REDACTED]
gesellschaft und St [REDACTED] gesellschaft -, Mü [REDACTED],
O [REDACTED] Ring [REDACTED],
vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder Wirtschaftsprüfer
Dr. Kurt K [REDACTED] und Steuerberater Dr. Günter Fr [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
1. und 2. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED],
- Prozeßbevollmächtigter
3. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. März 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt sowie die Richter Erbel, Dr. Girisch, Meise und Doerry

beschlossen:

Auf die Gegenvorstellung der erst- und zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten wird der Senatsbeschluß vom 23. Januar 1975 dahin abgeändert, daß der Streitwert für alle drei Rechtszüge auf 350.000 DM festgesetzt wird.

G r ü n d e :

I.

Die im Jahre 1896 geborene Klägerin ist Vorerbin ihres im Jahre 1968 verstorbenen Ehemannes. Zu dem Nachlaß gehören die Geschäftsanteile der E [REDACTED] GmbH (Grundkapital 400.000 DM) und zweier kleinerer Gesellschaften (Grundkapital je 20.000 DM). Die Steuerkurswerte der E [REDACTED] GmbH betrugen Anfang der Jahre 1969, 1970, 1972 und 1973 steigend 385 % 417 %, 541 % und 660 % des Grundkapitals. Für die gesamten Geschäftsanteile ist für die Zeit der Vorerbschaft eine Testamentsvollstreckung angeordnet. Die Nach-
erben boten der Klägerin im Jahre 1970 für die Anteile 439.000 DM.

- 3 -

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage gegen die Testamentsvollstreckerin die Übertragung von drei Geschäftsanteilen der E [REDACTED] GmbH von je 30.000 DM, hilfsweise die Feststellung, daß diese Anteile nicht der Testamentsvollstreckung unterliegen. Ihr verstorbener Ehemann habe diese Anteile in ihrem Auftrage für ihre Rechnung mit ihren Mitteln erworben.

Landgericht, Oberlandesgericht und der erkennende Senat haben den Streitwert übereinstimmend durch die Beschlüsse vom 3. Mai 1972, 24. November 1972 und 23. Januar 1975 auf 120.000 DM festgesetzt.

Gegen den Beschluß des Senats wenden sich die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten vor dem Land- und Oberlandesgericht mit ihrer Gegenvorstellung und beantragen die Festsetzung des Streitwertes auf 450.000 DM.

II.

Die Gegenvorstellung hat zum Teil Erfolg.

1. Die Abänderung der bisherigen Streitwertbeschlüsse auf Grund der Gegenvorstellung ist zulässig. Ist der Senat erneut mit dem Streitwert des Revisionsverfahrens befaßt, so ist er nach § 23 Abs. 1 S. 3 GKG auch nach Abschluß der Revisionsinstanz zur Abänderung der Streitwertbeschlüsse der Vorinstanzen befugt (BGH Beschluß vom 7. März 1974 - VII ZR 21/73 -; Beschluß vom 15. Dezember 1971 - IV ZR 1065/68 - = Tschischgale-Luetgebrune-Lappe, Kostenrechtsprechung, § 23 GKG Nr. 80).



2. Der Streitwert des Hauptantrages der Klägerin ist für alle drei Instanzen auf 350.000 DM festzusetzen.

a) Ausgangspunkt muß der Verkehrswert der drei Geschäftsanteile sein, deren Übertragung verlangt worden ist.

Entgegen der Ansicht des Landgerichts und des Oberlandesgerichts ergibt sich der Verkehrswert der Gesellschaftsanteile nicht aus dem Angebot der Nacherben. Die Nacherben konnten der Vorerbin für ihre Zustimmung zur Übertragung sämtlicher zum Nachlaß gehörender Gesellschaftsanteile vernünftigerweise nur einen Bruchteil des Verkehrswertes bieten, da ihr kostenloser Erwerb innerhalb einer absehbaren Zeit wegen der Anordnung der Nacherbschaft, des Bestehens einer Testamentsvollstreckung und des vorgerückten Alters der Klägerin höchst wahrscheinlich ist. Demgegenüber stellt der Steuerkurswert der Gesellschaftsanteile einen sinnvollen Anknüpfungspunkt für die Schätzung des Verkehrswertes dar, da der Steuerkurswert dem gemeinen Wert der Anteile zu entsprechen hat (§ 13 Abs. 2 Bewertungsgesetz BGBl. III Nr. 610-7). Aus diesem Steuerkurswert zum 1. Januar 1972 ergibt sich ein Verkehrswert der hier fraglichen drei Geschäftsanteile von insgesamt etwa 490.000 DM.

b) Für den Streitwert des Hauptantrages kann nicht der gesamte Verkehrswert der drei Geschäftsanteile, sondern nur ein Bruchteil hiervon maßgebend sein. Ebenso wie bei dem Wert des Leistungsbegehrens eines Nachlaßgläubigers, der zugleich Miterbe ist, seine eigene Beteiligung an dem Nachlaß berücksichtigt werden muß (RGZ 156, 265), hat dieses bei dem Nachlaßgläubiger zu

geschehen, der wie die Klägerin die Stellung eines durch eine Testamentsvollstreckung beschränkten Vorerben hat. Ein Anhaltspunkt für die Schätzung des Wertanteiles, der der Klägerin auf Grund ihrer erbrechtlichen Stellung bereits unabhängig von diesem Rechtsstreit zusteht, bietet der von den Nacherben der Klägerin für die Aufgabe dieser Stellung gebotene Betrag. Die Nacherben boten der Klägerin 1970 etwa ein Viertel des sich aus dem damaligen Steuerkurswert ergebenden Verkehrswertes aller Gesellschaftsanteile als Abfindung. Damit erstrebt die Klägerin mit ihrem Hauptantrag auf Übertragung von drei Gesellschaftsanteilen zur freien Verfügung eine zusätzliche Rechtsstellung im Werte von knapp $\frac{3}{4}$ des Verkehrswertes, d.h. von etwa 350.000 DM.

3. Eine Erhöhung dieses Streitwertes ergibt sich nicht aus dem Hilfsantrag der Klägerin. Dieser ist nur zu berücksichtigen, soweit er über den Wert des Hauptantrages hinausgeht (BFH BB 1973, 827). Der Wert der Feststellung des teilweisen Nichtbestehens der Testamentsvollstreckung (vgl. hierzu OLG Frankfurt Büro 1961, 90; OLG Schleswig Büro 1966, 152) ist geringer, als der Wert der sich hieraus ergebenden Leistungsklage.

Vogt

Girisch